Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien

Stand der Technik: Geräte zur Kühlung oder Heizung von Räumen

Stand: 1. Januar 2025[1]

Referenz/Aktenzeichen: R494-0359

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Geräten[2] zur Kühlung und Heizung von Räumen mit in der Luft stabilen Kältemitteln sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe b Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Eine Ausnahme zu diesem Verbot besteht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV, wenn:

a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

Die Übergangsregelung gemäss Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmevoraussetzung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 Buchstabe a ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht.
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht.

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die obengenannten Ausnahme- und Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen und wurde mit folgenden Fachverbänden abgestimmt (alphabethisch aufgeführt):

Association Suisse du Froid (ASF); Associazione Ticinese Frigoristi (ATF); Electrosuisse Technisches Komitee 61; Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA); Proklima; Schweizerischer Verband für Kältetechnik (SVK); Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Weitere Hinweise zum Stand der Technik nehmen wir per E-mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

[1] Der Stand der Technik in diesem Dokument entspricht demjenigen vom 1. Januar 2022; aktualisiert wurde lediglich die Kategorisierung der Geräte entsprechend der Verordnungsänderung vom 27. November 2024 (AS **2024** 745).
[2] zur Abgrenzung von Geräten vs. Anlagen siehe die BAFU Webseite zu Kältemitteln

227.24-04-00001/00009/S256-0004

Definition des Standes der Technik für Klimageräte

Nach aktuellem Stand der Technik bestehen Alternativen für folgende Geräte mit in der Luft stabilen Kältemitteln. Solche Geräte dürfen nach den aufgeführten Übergangsfristen nicht mehr hergestellt, eingeführt, oder in Verkehr gebracht werden

Geräte mit in der Luft stabilen Kältemitteln	**Datum der Änderung des Standes der Technik**	**Übergangsfrist für die Herstellung und Einfuhr**	**Übergangsfrist für die Bereitstellung und Abgabe**
Neue mobile Kompakt-Klimageräte[3]	01.07.2019	01.01.2020	01.07.2020
Neue mobile Split-Klimageräte mit einer Kälteleistung von mehr als 6 kW, welche nicht mit einer Rückkühlung über ein Wasser-Glykol-Gemisch ausgestattet sind			
Neue mobile Split-Klimageräte, - wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist, oder - wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 700 aufweist und die Geräte nicht mit einer Rückkühlung über ein Wasser-Glykol-Gemisch ausgestattet sind	01.01.2022	01.07.2022	01.01.2023
Neue Fensterklimageräte, wenn das in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 700 aufweist			

[3] hermetisch geschlossene Systeme, die der Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen kann